

Seine Majestät, der König von Preußen,
 Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedrich Leopold
 Senning,

Seine Königlich-Sächsische Hoheit, der Großherzog von Oldenburg,
 Allerhöchst-Ihren Ministerial-Rath Friedrich Andreas Ruchstrat
 bevollmächtigt, von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgende
 Uebereinkunft abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Königlich-Sächsische Hoheit, der Großherzog von Oldenburg, tritt für das Herzogthum
 Oldenburg, soweit dasselbe dem Zollverein angeschlossen ist, dem Vertrage zwischen Preußen,
 Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten und
 Braunschweig vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse
 mit den in den folgenden Artikeln bezeichneten Maßgaben und Beschränkungen bei.

Dieser Beitritt erfolgt unter der Voraussetzung der Zustimmung der außer Preußen
 bei dem genannten Vertrage theilnehmenden Staaten und unbeschadet der Aenderungen,
 welche durch die Ausführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes demnächst herbei-
 geführt werden.

Artikel 2.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll sich zugleich auf das Ländgebiet Preußens, auf
 die von Preußen seit dem Abschluß des Vertrags vom 28. Juni 1864 erworbenen
 Gebiete und auf das Herzogthum Lauenburg erstrecken, jedoch für jedes dieser Gebiete
 erst von dem Tage ab, an welchem dasselbe mit den älteren Preussischen Länden in
 freien Verkehr bezüglich des Brauntweins treten wird.

Artikel 3.

Zur Ausführung der, im Artikel 9 des Vertrags vom 28. Juni 1864 getroffenen
 Verabredung wird Oldenburg mit dem Tage des Eintritts der Wirksamkeit des gegen-
 wärtigen Vertrags die nämlichen gesetzlichen und administrativen Anordnungen über die
 Besteuerung der Brauntwein-Fabrikation in Kraft setzen, welche Preußen für das vor-
 malige Königreich Hannover zu dem Zwecke erlassen wird, um dasselbst die Uebereinstim-
 mung mit den, in seinen älteren Länden für diese Besteuerung zur Zeit bestehenden
 Einrichtungen herbeizuführen.

Preussischer Seits wird über die zu erlassenden Anordnungen der Großherzoglich
 Oldenburgischen Regierung Mittheilung gemacht werden.